

Anlage 390 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 390.)

FACHTIERARZT FÜR VIROLOGIE

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A. 1.** Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen virologischen Abteilungen in Veterinäruntersuchungs- oder Tiergesundheitsämtern, anderen zugelassenen, einschlägigen, gleichwertigen Forschungsinstituten oder Laboratorien oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslands.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Mikrobiologie
höchstens 2 Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Bakteriologie und Mykologie, Biochemie, Immunologie, Parasitologie und Pathologie
höchstens 1 Jahr
- Studienabschlüsse im Studiengang Biologie
höchstens 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen
höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils **2 Monate** nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

- B.** Die Weiterbildung in den Gebieten erfordert die Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

- C.** Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

- D.** Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage).
Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Taxonomie und Biologie von Viren,
2. virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken,
3. Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen, Kenntnisse über unkonventionelle Erreger,
4. melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU),
5. Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren,
6. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern,
7. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
8. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU).

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Virologie

Es sind insgesamt mindestens **500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Diese müssen sich zu annähernd gleichen Teilen auf die Nummern 1.–4. verteilen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sind **15 ausführliche Berichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 zu verfassen.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Zellkulturtechniken	90
1.1.	Herstellung von Zellkulturmedien	
1.2.	Herstellung primärer Zellkulturen	
1.3.	Kultivieren permanenter Zellkulturen	
1.4.	Eikulturtechnik	
1.5.	Kryokonservierung von Zellen	
1.6.	Herstellung von Hybridzellen	
2.	Virusdiagnostik	200
2.1.	Isolierung von Viren aus Probenmaterial	
2.2.	Vermehrung von Viren in Zellkulturen	
2.3.	Kryokonservierung von Viren	
2.4.	Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	
2.5.	Polymerasekettenreaktionen	
2.6.	Hämagglutinationstest	
2.7.	Virusdifferenzierung und -typisierung	
2.8.	Sequenzierung	

2.9.	Elektronenmikroskopie	
3.	Serologische Diagnostik	200
3.1.	Neutralisationstests (Serum- und Virusneutralisation)	
3.2.	Enzymimmuntests	
3.3.	Agargeldiffusionstests	
3.4.	Immunfluoreszenztests	
3.5.	Hämagglutinationshemmungstest	
4.	Laborganisation	10
4.1.	Aufstellen von Hygieneplänen	
4.2.	Desinfektion	
4.3.	Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	

Anlage 2: Muster „tabellarische Falldokumentation“ Fachtierarzt für Virologie

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Verrichtung nach Leistungskatalog	Datum	Fall-Nr.	Tierart/Probe	Beschreibung/Kontext
1	1.1.				
2					
...					
500	4.3.				

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „ausführlicher Bericht“ Fachtierarzt für Virologie

Es sind 15 ausführliche Berichte unter besonderer Berücksichtigung des in IV. genannten Wissensstoffes vorzulegen. Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.